

HANDLUNGSLEITSÄTZE IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG

Zu unterscheiden sind:

1. **Handlungsleitsätze der öffentlichen Jugendhilfe** zur Entwicklung eines einheitlichen Kindeswohlverständnisses und Vermeidung von Beliebigkeitsgefahr in der Kindeswohlauslegung
2. **Handlungsleitsätze zur Beschreibung fachlicher Erziehungsgrenzen** i. S. fachlicher Legitimität

1. Handlungsleitsätze der öffentlichen Jugendhilfe

1.1 Es fehlen objektivierbare Entscheidungskriterien der Jugend- und Landesjugendämter, was der im Rechtssinn „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ in der Erziehung bedeutet, wie das Handeln unmittelbar verantwortlicher Eltern/ Sorgeberechtigter und PädagogInnen fachlich und rechtlich einzuordnen ist. Insbesondere fehlt ein gemeinsames Kindeswohlverständnis mit den Jugendhilfeanbietern. Es besteht die Gefahr von Entscheidungen, die ausschließlich persönlicher päd. Haltung entsprechen oder ausschließlich persönlicher Machtausübung, das heißt es besteht die **Gefahr von Beliebigkeitsentscheidungen**, die im Sinne des „Kindeswohls“ nicht nachvollziehbar sind. Insoweit problematische Entscheidungen werden z.T. nicht ausreichend transparent, da Jugendhilfeanbieter gegenüber Jugendämtern belegungs-, gegenüber Landesjugendämtern betriebslaubnisabhängig sind.

1.2 Wie ist der Beliebigkeitsgefahr zu begegnen?

Wikipedia: "Der unbestimmte Rechtsbegriff bezeichnet im deutschen Recht einen Rechtsbegriff innerhalb eines gesetzlichen Tatbestands, eines Rechtssatzes oder einer sonstigen Rechtsquelle, der vom Gesetzgeber mit einem vagen, mehrdeutigen oder nicht abschließend aufgezählten Inhalt versehen wird und dessen objektiver Sinn sich deshalb nicht sofort erschließt. Vor der Rechtsanwendung bedarf der unbestimmte Rechtsbegriff der Auslegung, um seinen rechtlich maßgeblichen Inhalt zu ermitteln. Eine Rechtsnorm, die dagegen auf Rechtsfolgenseite mehrere Entscheidungen ermöglicht, eröffnet dem Rechtsanwender einen Ermessensspielraum." Das heißt: Wenn Jugendhilfebehörden den Begriff "Kindeswohl" im Einzelfall anwenden, müssen sie diesen interpretieren/ auslegen. Dabei gibt es im Unterschied zu Ermessensentscheidungen nur eine vertretbare Entscheidung: entspricht ihre Entscheidung dem Kindeswohl oder nicht. Wie Wikipedia anschließend erklärt, kann in Ausnahmefällen der auslegenden Behörde ein s.g. "Beurteilungsspielraum" eingeräumt sein. Danach ist der Verwaltung "innerhalb bestimmter Grenzen befugt, die richtige Auslegung zu bestimmen. Das sind vor allem solche Fälle, in denen Behörden Entscheidungen zu treffen haben, die so stark situationsabhängig sind, dass sich diese Situationsgebundenheit im gerichtlichen Verfahren nicht rekonstruieren und nachvollziehen lässt." Einen solchen "Beurteilungsspielraum" braucht es für Jugendhilfebehörden (Jugend-/ Landesjugendamt). Klugerweise sollte dieser von Fachgremien öffentlicher Jugendhilfe selbst beschrieben werden. In Österreich hat dazu der Gesetzgeber mit Entscheidungskriterien beigetragen (§ 138 ABGBG), die aber nicht als Definition eingestuft werden können. Warum gehen also öffentliche Jugendhilfeträger nicht hin und beschreiben den "Beurteilungsspielraum" für ihre Behörden?

2. Handlungsleitsätze zur Beschreibung fachlicher Erziehungsgrenzen i. S. fachlicher Legitimität

Für die Initiative Handlungssicherheit stellt sich die unmittelbar auf die päd. Handlungsebene ausgerichtete Frage der Handlungssicherheit in schwierigen Situationen des päd. Alltags.

Die professionelle Erziehung in Schulen, Internaten, Jugendhilfe-, Behindertenhilfeeinrichtungen sowie Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist im pädagogischen Alltag häufig mit schwierigen Situationen verbunden. In deren Bewertung ist entscheidend, ob fachliche und rechtliche Grenzen beachtet sind. Die für solche Situationen beschriebenen nachfolgenden Handlungsleitsätze sind hilfreich, da der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ für die Erziehung konkretisiert und damit eine Basis für gemeinsames Kindeswohlverständnis gelegt wird. Im Interesse der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und beratender/ beaufsichtigender Behörden, mithin einer Stärkung der Kindesrechte und des Kindesschutzes, sind Handlungsleitsätze unabdingbar, in denen u.a. als „fachlich legitim“ (fachliche Erziehungsgrenze) in Betracht kommende Handlungsoptionen zur Orientierung beschrieben sind. Dies steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Solche Leitsätze bieten als Leitplanken die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in eigenen „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Einrichtungen, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz in § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht. Eine umfassende Aufzählung „fachlich legitimer“ Handlungsoptionen ist dabei weder nötig noch möglich, wohl aber das Eingehen auf grundlegende Aussagen im Kontext der Erziehungsgrenzen und auf wichtige praxisbezogene Fragen.

Martin Scheller: „Es geht um die Entwicklung eines begründeten Selbstverständnisses als Profession, fußend auf einem fundierten Fallverstehen und dem Verständnis von Entwicklung und Sozialisation. Es geht darum, die Randbereiche pädagogischen Handelns als Teil menschlicher Entwicklung zu erkennen, zu analysieren, zu begründen - und nicht zu früh zu sagen: "Nein, das geht aber nicht". Denn: Pädagogik bedeutet Risiko. Es geht darum, Risiken der zur Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen Freiheit zu erklären und als legitimen und tatsächlich unausweichlichen Teil pädagogischen Handelns zu begründen. Voraussetzung dieser Begründungen können nur Leitlinien sein, die „fachlich legitime“ und „rechtlich zulässige“ Aspekte pädagogischen Handelns beschreiben“.

Interessant ist, dass sich solche „Leitsätze professioneller Erziehung in schwierigen Situationen“ mit den unter Ziffer 1 beschriebenen „Handlungsleitsätze der öffentlichen Jugendhilfe“ überschneiden dürften, ja sogar müssten, da das Kindeswohl fachlich legitimes Verhalten voraussetzt, d.h. das nachvollziehbare Fördern einer Entwicklung zu „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ (§1 SGB VIII). Diese Erkenntnis sollte zusätzlich motivieren, Leitsätze professioneller Erziehung in schwierigen Situationen“ zu entwickeln und auch gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe mit Beispiel voranzugehen.